

# Satzung des Vereins

## Niedersächsischer Landesverband der Heimvolkshochschulen e. V.

---

### **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Niedersächsischer Landesverband der Heimvolkshochschulen e. V.“ (Verein).

Sein Sitz ist Hannover. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 - Zweck**

(1) Der Zweck des Vereins ist:

1. Die Zusammenarbeit der Heimvolkshochschulen in Niedersachsen im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Die Wahrung und Förderung gemeinsamer Aufgaben und Interessen seiner Mitglieder.
3. Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Institutionen und Organisationen des Bildungswesens.

(2) Der Verein ist ordentliches Mitglied des „Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung e. V.“.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder dürfen keine Begünstigungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 - Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können die rechtsfähigen Träger von Bildungseinrichtungen in Niedersachsen gemäß NEBG in seiner jeweils gültigen Fassung sein. Sie müssen den Merkmalen einer Heimvolkshochschule entsprechen.
- (2) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Heimvolkshochschule muss vor Antragsstellung mindestens ein Jahr nach den Merkmalen gearbeitet haben.
- (3) Der Austritt ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke oder Ziele des Verbandes schädigt oder länger als ein Jahr den Merkmalen einer Heimvolkshochschule nicht mehr entspricht.

## **§ 5 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Leitungskonferenz

## **§ 6 - Mitgliederversammlung**

- (1) Die Träger der Mitgliedseinrichtungen werden in der Mitgliederversammlung durch bis zu zwei Delegierte vertreten. Jede/r Delegierte hat eine Stimme.
- (2) Der Träger hat die stimmberechtigten Vertreter/innen schriftlich bis zum Beginn der Mitgliederversammlung zu benennen.
- (3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt:
  1. Die Wahl des/der Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder
  2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses
  3. Wahl der Rechnungsprüfer/innen
  4. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
  5. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
  6. Satzungsänderungen
  7. Einsetzen von Ausschüssen
  8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

10. Die Angelegenheiten, die gemäß § 8 (3), Satz 5 der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorliegen

- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.  
Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter/innen dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
- (5) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/innen der Mitgliederversammlung anwesend ist. Alle Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen und umgehend den hauptberuflichen Mitarbeiter/innen zugeleitet werden.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach § 6 (3), Punkt 2, 6, und Punkt 8 werden mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen getroffen. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß der als Anlage (1) der Satzung beigefügten Wahlordnung.
- (7) Zu Personalentscheidungen kann die Wahlordnung eine andere Regelung vorsehen.

## **§ 7 - Leitungskonferenz**

- (1) Die Leitungskonferenz wird durch den Verbandsvorstand sowie die autorisierten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedseinrichtungen gebildet.
- (2) Stimmberechtigt ist jeweils eine autorisierte Vertreterin oder ein autorisierter Vertreter der Mitgliedseinrichtungen, die vor Beginn der Leitungskonferenz zu benennen sind.
- (3) Die Leitungskonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedseinrichtungen hat der Vorstand die Leitungskonferenz unverzüglich einzuberufen.
- (4) Sie kann Empfehlungen abgeben und den Vorstand beraten.

## **§ 8 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in und 6 Beisitzer/innen. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Eine Einrichtung kann im Vorstand nur mit einem Sitz vertreten sein.  
Im Vorstand sollen die Frauen und Leiter/innen angemessen vertreten sein.  
Die Zusammensetzung des Vorstandes soll die plurale Struktur des Verbandes

widerspiegeln. Der/die Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden geheim gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig, vorzeitige Abwahl möglich.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins und die Verantwortung für die Geschäftsführung. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung zu der Vorstandssitzung ordnungsgemäß erfolgt ist und wenigstens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der/die Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein. Der Vorstand fasst in personellen Angelegenheiten seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder. In allen sonstigen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt ein Beschluss nicht zustande, kann diese Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre Vertreterin/sein Vertreter.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzulegen und von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 9 - Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreise der Vertreter/innen 2 Rechnungsprüfer/innen, denen es obliegt, die Geschäfte des Vereins zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

## **§ 10 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 - Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden hat.

15.06.2016

# Wahlordnung

## **§ 1 Wahlleitung**

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Einsetzung einer Wahlkommission aus der Mitte der Delegierten. Die Wahlkommission wählt sich eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden, die/der die Wahlleitung übernimmt.

## **§ 2 Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge werden aus der Mitgliederversammlung dem Vorstand bis zu einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zeitpunkt vorgelegt und von diesem schriftlich fixiert.

Der Vorstand macht der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag unter der Berücksichtigung der pluralen Struktur des Verbandes nach § 8 (1) der Satzung.

## **§ 3 Wahlvorgang**

Alle Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Für die Wahl aller Vorstandsmitglieder sind 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Wird dies im 1. Wahlgang nicht erreicht, ist im 2. Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Wird die Mehrheit nicht erreicht, ist ein neuer Vorschlag unter Berücksichtigung der pluralen Struktur des Verbandes nach § 8 (1) zu machen.